



## **Anhang Zuwendungsgrundsätze der Bankhaus von der Heydt GmbH & CO. KG**

---

### **1. Verwendung von Zuwendungen zur qualitätsverbessernden Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen**

Das Bankhaus von der Heydt (BvdH) verfolgt das Ziel, seinen Kunden ein innovatives Angebot an Wertpapier(neben)dienstleistungen anzubieten, welches durch eine Vielfalt an Zugangs- und Ausführungsmöglichkeiten ergänzt wird und dauerhaft auf qualitativ hohem Niveau für die Kunden der Bank bereitsteht. Das gilt insbesondere für das digitale Serviceangebot rund um kryptographische Vermögenswerte, wie etwa der sicheren Verwahrung von Kryptowerten sowie der Vermittlung von innovativen Finanzinstrumenten wie Security Token, dem Finanzkommissionsgeschäft und dem Zahlstellen- und Kontengeschäft.

Die im Zusammenhang mit dem gesamten Produktspektrum gewährten oder vereinnahmten Zuwendungen sind darauf ausgelegt, die Qualität der, gegenüber den Kunden erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen, dauerhaft zu sichern und weiter zu verbessern.

### **2. Arten von Zuwendungen**

#### **2.1 Monetäre Zuwendungen**

Monetäre Zuwendungen werden z.B. im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung von Security Token bzw. im Rahmen des Vertriebs von Kryptowerten beim Finanzkommissionsgeschäft gezahlt. Sie fließen dem Bankhaus grundsätzlich in Form einer fixen Setup-Gebühr einmalig und in Form einer weiteren fixen Gebühr jährlich zu.

Im Wesentlichen handelt es sich konkret um nachfolgende Zuwendungen:

##### **a) Security Token**

###### Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen des Primärmarktvertriebs eines sogenannten Security Tokens als Zertifikat, zahlt ein vertraglich gebundener Vermittler (vgV) eine einmalige Setupgebühr bis zu 50K € für die Auflage. Im laufenden Betrieb wird dem Emittenten eines Produktes eine fixe Gebühr für die jeweilige Emission in Rechnung gestellt, die sich bis zu 80K € belaufen kann. Der Emittent des Produkts zahlt zudem eine variable Vermittlungsgebühr von bis zu 0.40 % auf das vermittelte Volumen an das Bankhaus. Davon vereinnahmt das Bankhaus einen anteiligen Prozentsatz und gibt die Differenz wiederum an den vgV weiter.

Im Rahmen des Sekundärmarktvertriebs agiert das Bankhaus als Finanzkommissionär und erhält dafür eine Zuwendung als Kommissionsgebühr, die je nach Gestaltung des entsprechenden Produkts variieren kann. Die Höhe dieser Zuwendung errechnet sich in Abhängigkeit des gehandelten Volumens und kann bis zu 0.30% betragen.



#### Laufende Zuwendung:

Im Rahmen des Primärmarkt- sowie des Sekundärmarktvertriebs mit Security Token, erhält BvdH in der Regel eine variable, volumensabhängige laufende Zuwendung aus der Kryptoverwahrung, welche sich auf den Wert der Assets under Custody bezieht und bis zu 0.15% betragen kann. Innerhalb des Primärmarktvertriebs übernimmt das Bankhaus auch die Funktion der Zahlstelle für Emissionen. Die Emittenten leisten dafür eine variable Gebühr von bis zu 0.25%, die sich auf das Volumen aller eingehenden sowie ausgehenden Transaktionen bezieht.

### **b) Kryptowährungen**

#### Einmalige Zuwendung:

Im Rahmen des Sekundärmarktvertriebs von Kryptowährungen agiert BvdH als Finanzkommissionär und erhält eine Zuwendung als Kommissionsgebühr, die je nach Gestaltung des entsprechenden Produkts variieren kann. Die Höhe dieser Zuwendung errechnet sich in Abhängigkeit des gehandelten Volumens und kann bis zu 0.35% betragen.

#### Laufende Zuwendung:

Im Rahmen des Sekundärmarktvertriebs von Kryptowährungen erhält das Bankhaus in der Regel eine variable, laufende Zuwendung aus der Kryptoverwahrung von bis zu 0.35%, die sich aus dem Wert der Assets under Custody ergibt.

### **c) Vergütung von vertriebsbezogenen Sach- und Personalaufwänden („Marketingvergütung“)**

#### Laufende Zuwendung:

Von einzelnen Anbietern kann das Bankhaus bestimmte, im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten angefallene, Sach- und Personalaufwände erhalten. Darunter können Ausgaben für die Qualifizierung von Mitarbeitern (z. B. Schulungen), für die Anschaffung von Informationsmaterialien zur Verbesserung der Prozesse im Wertpapiergeschäft oder zur Verbesserung der Infrastruktur fallen.

## **2.2 Nichtmonetäre Zuwendungen (sonstige geldwerte Vorteile)**

Nichtmonetäre Zuwendungen bzw. sonstige geldwerte Vorteile können dem Bankhaus von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen zufließen. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsbetrieb üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, werden diese als geringfügig eingeordnet. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten:

### **a) Persönliche Zuwendungen**

Zuwendungen von Dritten dürfen nur dann entgegengenommen oder gewährt werden, wenn sie wertmäßig die Bagatell-Grenze nicht überschreiten und nicht zu einer Beeinflussung beruflicher Entscheidungen führen. Bei Überschreitung der Wertgrenze müssen sie dem Compliance-Beauftragten vorab (d.h. vor Vereinnahmung eines Geschenkes oder Anmeldung zu einer Veranstaltung) angezeigt werden, der Vorgesetzte ist gleichzeitig darüber zu informieren. Der Vorgesetzte kann die Zuwendung ablehnen.

Ist der Wert der Zuwendung nicht genau zu ermitteln, so ist eine Schätzung vorzunehmen.



---

**Bagatellgrenze (nicht anzeigepflichtig):**

- Geschenke (z.B. Wein, Süßigkeiten, Weihnachtsgeschenke etc.): 50 EUR p.a. pro Zuwender
- Einladung zu Veranstaltungen: 50 EUR p.a. pro Zuwender

**b) Einladung zu Veranstaltungen**

Einladungen zu Geschäftsessen, Schulungen, Vorträgen und Fach-Veranstaltungen können angenommen werden, soweit der fachliche Charakter thematisch und zeitlich dem privaten überwiegt.

**3. Bestmögliche Wahrung der Kundeninteressen**

Im Rahmen der generell bestehenden Organisationspflichten, insbesondere der Pflichten zur Identifizierung, Vermeidung und Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte, stellt das Bankhaus sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen. So stellen u. a. arbeitsanweisliche Regelungen und interne Grundsätze von BvdH sicher, dass die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen unvoreingenommen und mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter steter Wahrung der bestmöglichen Kundeninteressen erbracht werden.

**4. Überprüfung**

Diese Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner werden über wesentliche Änderungen der Grundsätze informiert.